



- Chefinformation

Minden, 14. Dezember 2017

Kassennachschau ab 01.01.2018

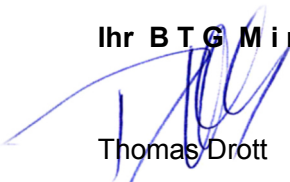
Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Januar 2018 haben die Finanzbehörden die Möglichkeit, Betriebe im Rahmen einer sogenannten Kassennachschau gemäß § 146b AO (Abgabenordnung) unangemeldet und unaufgefordert zu prüfen.

Steuerberater Michael Dagit von der WOTAX Steuerberatungsgesellschaft mbH in Aachen erklärt im Anhang, was es mit diesen unangemeldeten Prüfungen auf sich hat, welche Probleme dabei auftreten können und wie man diese lösen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BTG Minden



Thomas Drott
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
(Geschäftsführer)

Kassennachschau ab 1.1.2018

Als besondere Herausforderung kann Sie Ihr Finanzamt ab dem neuen Jahr mit einem unaufgeforderten und natürlich auch unangemeldeten Besuch auszeichnen. Sie kennen dieses Szenario bereits von den SchuJu-Testkäufen (kein Verkauf von Alkohol an Minderjährige). Hier läuft das ähnlich ab:

- Es beginnt mit einem Testkauf.
- Der Beamte zückt seinen Ausweis und will Chef/Chefin sprechen.
- Sie werden eingewiesen, dass nun eine "Kassennachschau" stattfindet.
- Der Prüfer fordert einen sofortigen Kassenabschluss und lässt den Bargeldbestand zählen.
- Zugleich sucht er mit Ihnen den im Testkauf erworbenen Artikel.
- Bei dieser Gelegenheit werden Kassenhandbuch und sonstige Organisationsunterlagen angefordert.
- Die Sache kann in zehn Minuten erledigt sein ...

... oder ist Auftakt für eine sofort eröffnete Betriebsprüfung / Steuerfahndung.

Das liegt **nicht** daran, dass Tankstellen & Waschstraßen betrugsanfällig sind. Wir stolpern vornehmlich über formale Dinge, die wir nicht im Griff haben.

Beispiele:

-
- Kassenbestand passt beim Kassensturz nicht mit dem gezählten Betrag überein, weil SoA's schon erfolgt sind (Geld entnommen, eingekauft oder Privatentnahme getätigt), aber noch nicht in der Kasse gebucht wurden.
 - Der Prüfer findet reichlich Stornos, auf die Sie sofort keine Antwort finden. Das weckt Interesse und sorgt für eine Betriebsprüfung zur genaueren Untersuchung.
 - Der Kassenbestand weicht in Höhe der Wechselgeldkassen ab, die niemals im Kassenbestand erfasst wurden.
 - Sie versuchen dem Prüfer zu erklären, Ihr Kassenbestand läge stets bei null Euro.
 - Sie sind der Meinung, der Kassenbestand muss nur am Monatsende stimmen, was unzutreffend ist.
 - SB-Sauger werden nicht täglich eingebucht, sondern nur gelegentlich oder einmal im Monat.
 - Bei SB-Waschparks und Waschstraßen beliebt: Sie führen kein Kassenbuch.
 - Bei Waschstraßen beliebt: Felgenreinigung wurde extra abgerechnet, erscheint aber nicht auf dem Beleg, weil dieser Betrag in der Hosentaschenkasse des Vorreinigers landet.
-

So lösen Sie etwaige Probleme:

Der am 31. Dezember gezählte und in die Inventurliste eingetragene Kassenbestand entspricht genau dem Kassenbestand laut Tageskasse vom 31.12.2017. Andernfalls nehmen Sie eine Saldovortragskorrektur vor, die das Problem nicht löst, aber zunächst einen richtigen Kassenbestand abbildet. Damit wir uns nicht falsch verstehen: Der Kassenbestand muss täglich stimmen, nicht nur am Monats- oder Jahresende.

Geld, welches Sie zur Bank bringen, **wird bevor Sie losfahren** ausgebucht. Dass es Zählerdifferenzen bei den Banken gibt, ist normal und wird von den Prüfern erwartet. Machen Sie das anders, könnte die Prüfung gerade dann erfolgen, wenn Sie auf dem Weg zur Bank sind. Damit ist der Kassenbestand in diesem Moment natürlich falsch.

Ähnlich wie bei der Einführung des Mindestlohns und den Kontrollen durch den Zoll ist unklar, ob die Prüfer sofort ausrücken oder erst Monate später. Tankstellen sind als bargeldintensive

Betriebe für solche Prüfungen interessant. Das gilt natürlich auch für Waschstraßen und SB-Parks.

Droht eine neue Betrugswelle?

Denkbar ist, dass Betrüger die Unsicherheit ausnutzen werden und für Prüfungszwecke den gesamten Kassenbestand zur Nachzahlung beim Finanzamt mitnehmen wollen. Oder bei festgestellten Differenzen sofort und bar zu zahlende Strafen verhängen und gleich einkassieren. Hört sich insgesamt dämlich an. Nur beim Telefonkartenbetrug ist auch keine besondere Intelligenz gefragt. Es funktioniert halt.

Finanzbeamte werden sich stets mit einem Ausweis vorstellen und keinesfalls sofort irgendwelche Strafen verhängen. Es ist wichtig, bei solchen Prüfungen sofort den eigenen Steuerberater zu informieren. Und natürlich muss Ihr Personal Bescheid wissen.

Weiterführende Informationen auch unter www.kassengesetz.de.

Michael Dagit, Steuerberater, WOTAX Steuerberatungsgesellschaft mbH, Aachen